

GR 011

Wer trägt die Kosten für die Kopien der Krankengeschichte?

" [...] Bei der Erstellung und Herausgabe von Kopien medizinischer Unterlagen an die gesuchstellende Person handelt es sich um eine schriftliche Auskunft, für die keine Gebühren erhoben werden dürfen. Dies aus folgenden Gründen:

In den Kantonen, in welchen die gesundheitsrechtliche Kostenpflichtigkeit in einer Verordnung geregelt sind (z.B. BL, TG, NW, SH) geht die höherrangige Gesetzesbestimmung des Datenschutzgesetzes vor. Eine allfällige spätere Entstehung der Verordnungsbestimmung "lex posterior derogat legi priori" ändert daran nichts, weil sich diese Regel einzig auf die Rangordnung zwischen Normen der gleichen Erlassstufe bezieht.

In den Kantonen, in welchen zwei widersprechende Regime auf Gesetzesstufe geregelt sind, ist zu bedenken, dass sich gemäss Bundesgericht das Einsichtsrecht aus der persönlichen Freiheit und Art. 8 EMRK ergibt. Es will insbesondere verhindern, dass bei Amtsstellen falsche Personendaten vorhanden sind und sich die Behörden gestützt darauf ein unzutreffendes Bild über die betroffene Person machen. Jeder Person steht daher ein Recht zu, in Erfahrung bringen zu können, was die Behörden über sie wissen. Nationales oder gar internationales Recht geht kantonalem Recht immer vor.

Zudem handelt es sich bei den kantonalen und dem nationalen Datenschutzgesetz(en) um eine Querschnittsmaterie, welche grundsätzlich Vorrang gegenüber anderen Erlassen mit Datenbearbeitungsvorschriften hat. Nur wenn das Spezialrecht für einen bestimmten Bereich strengere spezifische Datenschutzbestimmungen enthält oder ein in sich geschlossenes Datenschutzkonzept aufstellt, gehen die spezialrechtlichen Bestimmungen ausnahmsweise vor.

In den kantonalen Gesundheits- und Patientengesetzen deutet nichts darauf hin, dass ihre (wenigen) datenschutzrechtlichen Bestimmungen abschliessend zu verstehen wären. [...]

Hieraus resultiert, dass das DSG auch im Gesundheitsrecht Anwendung findet und von einer grundsätzlichen Kostenlosigkeit für Kopien (inkl. Versand) der Patientendokumentation auszugehen ist, wenn dies das jeweilige DSG vorsieht."



Quelle

Auszug aus CHRISTIAN PETER, Wer trägt die Kosten für die Kopien der Krankengeschichte?, in: Jusletter vom 18. August 2014